

Internationales Zivilverfahrensrecht
Arbeitspapier
Gerichtsstandsvereinbarung (Vereinbarungen über die Zuständigkeit) I

A. Schrifttum

Lehrbücher: Geimer IZPR⁷ Rn 844 ff.; von Hoffmann/Thorn IPR⁹ § 3 Rn. 28 - 71; Junker IZPR² § 15; Kegel/Schurig IPR⁹ § 22 II; Kropholler IPR⁶ § 58 I - III; Linke/Hau IZPR⁶ § 4 (Prüfungsschema Rn. 216); Rauscher IPR⁴ § 15 A IX, C II 4; Schack IZPR⁶ § 8; Siehr IPR § 54 II.

Zur Vertiefung: Coester-Waltjen, Das Zuständigkeitssystem des EuGVÜ, Jura 1989, 611 - 614; Eichel, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005 : eine Bestandsaufnahme nach der Unterzeichnung durch die USA, RIW 2009, 289-297; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozeßrecht⁹ (2011); Leible/Röder, Missbrauchskontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen im Europäischen Zivilprozessrecht, RIW 2007, 481 - 487; Reithmann/Martiny(-Hausmann), Internationales Vertragsrecht⁸ Rn. 8.2 ff.

Fallbearbeitung: Kiel JA 2000, 204 - 210

B. Zur Gerichtsstandsvereinbarung**I. Derogation und Prorogation**

Vereinbarungen über die Zuständigkeit erfolgen durch Gerichtsstandsvereinbarungen. Diese enthalten einmal eine Abwahl der gesetzlichen Zuständigkeit (*Derogation*), zum anderen die Vereinbarung einer neuen Zuständigkeit (*Prorogation*). Solche Vereinbarung können im Rahmen eines (Haupt-)Vertrages oder getrennt erfolgen. Zu unterscheiden hiervon ist die Zuständigkeit kraft *rügeloser Einlassung zur Hauptsache* (z.B. Bestreiten des Anspruchs ohne Zuständigkeitsrüge).

II. Rechtsquellen**1. EU-Verordnungen**

a) Maßgebliche Rechtsquelle für Gerichtsstandsvereinbarungen in **Zivil- und Handelssachen** ist in erster Linie Art. 25 Brüssel Ia-VO (früher Art. 23 EuGVO). Diese Vorschrift hat am 10.1.2015 die EuGVO abgelöst, welche ihrerseits am 1.3.2002 Art. 17 EuGVÜ i.d.F. von 1989 (für Deutschland in Kraft seit dem 30.4.1994) abgelöst hatte. Besondere Regeln, welche Zuständigkeitsvereinbarungen erschweren, finden sich für Versicherungssachen (Art. 15 Brüssel Ia-VO), Verbrauchersachen (Art. 19 Brüssel Ia-VO) und Einzelarbeitsverträge (Art. 23 Brüssel Ia-VO). Für die Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung gilt Art. 26 Brüssel Ia-VO.

b) In begrenztem Umfang lassen auch Art. 12 EheVO II sowie Art. 4 EuUntVO eine Gerichtsstandsvereinbarung für die **elterliche Verantwortung** bzw. den **Unterhalt** zu.

2. Staatsverträge

a) Eine ähnliche Regelung trifft Art. 23 LGVÜ. Für die Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung gilt Art. 24 LGVÜ. Besondere Regeln, welche Zuständigkeitsvereinbarungen erschweren, finden sich für Versicherungssachen (Art. 13 LGVÜ), Verbrauchersachen (Art. 17 LGVÜ) und Einzelarbeitsverträge (Art. 21 LGVÜ).

b) Auch das neue **Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen** vom 30.6.2005 (HGÜ) ist künftig als Rechtsquelle in Betracht zu ziehen. Es findet auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden, Anwendung (vgl. Art. 1 I HGÜ). Ausgenommen sind jedoch Gerichtsstandsvereinbarungen im Bereich des Arbeitsvertrags- und Verbraucherrechts (Art. 2 HGÜ). Gem. Art. 5 I ist das Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaates, die in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannt sind, für die Entscheidung eines Rechtsstreits, für den die betreffende Vereinbarung gilt, zuständig, soweit nicht die Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates ungültig ist. Dem Gericht ist es insoweit verwehrt, seine Zuständigkeit abzulehnen. Die anderen Gerichte haben ihre Zuständigkeit abzulehnen (Art. 6 HGÜ). Die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts in den anderen Vertragsstaaten ist in den Art. 8, 9 geregelt. Danach sind ausländische Urteile, die auf einer vom Übereinkommen erfassten Gerichtsstandsvereinbarung beruhen, grds. ohne nochmalige Überprüfung der Sachentscheidung anzuerkennen bzw. zu vollstrecken (Art. 8 HGÜ).

3. Nationales Recht

Das nationale Prozessrecht ist dann anwendbar, wenn weder die Verordnung noch ein Staatsvertrag zum Zuge kommt. Es ist in den §§ 38 - 40 ZPO enthalten, die auch (doppelfunktional) für die Vereinbarung der internationalen Zuständigkeit gelten. Für die Zuständigkeit kraft rügeloser

Einlassung gilt § 39 ZPO.

III. Einordnung der Gerichtsstandsvereinbarung

1. Materieellrechtliche Einordnung

a) Die materielle Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich nach Art. 25 I Brüssel Ia-VO nach dem Recht des vereinbarten Gerichts einschließlich dessen IPR.

b) Nach h.M ist die Gerichtsstandsvereinbarung ein *materieellrechtlicher Vertrag über prozessuale Beziehungen* (a.A.: Prozessvertrag). Sein Zustandekommen (Abschluss und Willensmängel) richtet sich nach materiellem Recht, d.h. der *lex causae* (für Schuldverträge Art. 3 ff. Rom I-VO [früher Art. 27 ff. EGBGB]). Daher zieht man das auf den Hauptvertrag anwendbare Recht heran.

2. Prozessuale Einordnung

Die Form, die Zulässigkeit und die prozessualen Wirkungen unterliegen hingegen *Prozessrecht*, d.h. der *lex fori*. Dementsprechend sind alles in allem Vorschriften sowohl materieellrechtlichen als auch prozessrechtlichen Ursprungs zu beachten.

C. Rügeulose Einlassung

I. Europäische Recht

Nach Art. 26 I Brüssel Ia-VO kann ein Gerichtsstand auch konkludent durch rügeulose Einlassung vereinbart werden. Dazu genügt jede Einlassung des Beklagten, die unmittelbar auf Klageabweisung gerichtet ist. Damit reichen bereits **Ausführungen des Beklagten zum Verfahren**, auch ohne materielle Einlassung. Art. 26 II Brüssel Ia-VO verlangt für schutzwürdige Parteien eine Belehrung,

II. Nationales Recht

Die internationale Zuständigkeit kann auch konkludent durch rügeulose Einlassung vereinbart werden (vgl. § 39 ZPO). Dazu genügt jede Einlassung des Beklagten zur Hauptsache.